

Gemeinsame Stellungnahme

zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes sowie weiterer Vorschriften des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (OZG-Änderungsgesetz)

(Bearbeitungsstand: 17.01.2023)

Vorbemerkung

Der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV), der Verband der Automobilindustrie (VDA), der Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller (VDIK) sowie der Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe (ZDK) (nachstehend „**Verbände**“) begrüßen die Digitalstrategie der Bundesregierung und die damit verbundene Zielsetzung, sämtliche Verwaltungsleistungen digital anzubieten, um Verwaltungsprozesse zu vereinfachen, schneller zu gestalten und Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu entlasten.

In diesem Zusammenhang unterstützen die Verbände seit geraumer Zeit aktiv die Initiative des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV), die Digitalisierung der Kraftfahrzeugzulassung zu beschleunigen. Die Verbände nahmen bereits an der Anhörung zum Gesetzgebungsverfahren in Bezug auf die Neufassung der Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV-E) teil und unterstützen darüber hinaus die Arbeitsgruppe beim Kraftfahrt-Bundesamt, die sich mit der Umsetzung der in dem Entwurf der FZV nunmehr geregelten Großkundenschnittstelle beschäftigt. Für den Kfz-Handel, die Automobilindustrie als auch die Versicherungs- sowie Finanzdienstleistungsunternehmen ist dieses Digitalisierungsprojekt von enormer Bedeutung, da es eine niedrighschwellige Möglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie für Unternehmen aus der Versicherungs-, Finanzdienstleistungs- und Automobilbranche eröffnet, über einen Großkunden einen Kfz-Zulassungsprozess vorzunehmen. Der Bereich der Kfz-Zulassung erfährt hier einen

„Digitalisierungsschub“. Die besondere Bedeutung dieses Digitalisierungsprojektes wird auch durch die Kabinettsbefassung mit dem Entwurf der FZV am 15. Februar 2023 deutlich.

Vor diesem Hintergrund beobachten die Verbände auch die Aktivitäten des Bundesministeriums des Innern und für Heimat (BMI), die Verwaltung durch eine einfache und digitale Verfahrensabwicklung zu modernisieren, und begrüßen grundsätzlich den Referentenentwurf des BMI eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes (OZG-E).

Jedoch betrachten die Verbände die Regelung des dort vorgesehenen § 9a Absatz 2 kritisch und mit großer Sorge und halten für die Vermeidung eines Widerspruchs zwischen dem OZG-E und der neuen Fassung der FZV folgende Ergänzung für erforderlich:

**BMI-RefE eines OZG-Änderungsgesetzes Änderungs- und Ergänzungsvorschlag
(Stand: 17.01.2023)**

§ 9a

Grundsätze der elektronischen Abwicklung über Nutzerkonten, Anforderungen an den elektronischen Schriftformersatz

(2) Soweit für die Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung und der sonstigen elektronischen Kommunikation ein Nachweis der Identifizierung erforderlich ist, erfolgt dies

1. im Bürgerkonto durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder für sonstige Unionsbürger durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, und

2. im einheitlichen Organisationskonto durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung oder für eine sonstige juristische Person mit Sitz in der EU durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist.

(2) Soweit für die Inanspruchnahme einer Verwaltungsleistung und der sonstigen elektronischen Kommunikation ein Nachweis der Identifizierung erforderlich ist, erfolgt dies,

1. im Bürgerkonto durch einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes, nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes sowie nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes oder für sonstige Unionsbürger durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist, und

2. im einheitlichen Organisationskonto durch ein sicheres Verfahren nach § 87a Absatz 6 Satz 1 der Abgabenordnung oder für eine sonstige juristische Person mit Sitz in der EU durch ein anderes elektronisches Identifizierungsmittel, welches nach Artikel 6 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 mit dem Sicherheitsniveau „hoch“ im Sinne des Artikels 8 Absatz 2 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 notifiziert worden ist.

Satz 1 gilt nur, sofern nichts anderes bestimmt ist.

Hintergrund und Begründung

a) Ergänzungsnotwendigkeit des § 9a Abs. 2 OZG-E für Sicherstellung der digitalen Kfz-Zulassung über die Großkundenschnittstelle

Mit der Änderung der FZV wird es ab 01. September 2023 für juristische Personen des Privatrechts, wie Autohäuser, Versicherungen und Zulassungsdienstleister, die sehr viele Zulassungsanträge pro Jahr stellen, möglich sein, Zulassungsanträge als sog. Großkunde bundesweit digital für sich selbst oder für Dritte über eine einheitliche Schnittstelle beim Kraftfahrt-Bundesamt, die sogenannte Zentrale Großkundenschnittstelle, in die i-Kfz-Portale bei den Zulassungsstellen einzusteuern.

§ 37 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 der FZV-E sieht vor, dass ein Großkunde einen Antrag auch für einen Dritten als Halter stellen kann. In diesem Fall sieht § 38 Abs. 2 FZV-E vor, dass die Vollmacht des Halters mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 zu versehen ist.

Die Antragstellung stellt auch eine elektronische Abwicklung einer Verwaltungsleistung gemäß § 9a Abs. 1 Satz 1 OZG-E dar und erfordert den Nachweis einer Identifizierung gemäß § 9a Abs. 2 OZG-E.

Da sich in diesem Zusammenhang die Frage stellt, ob sich die Identifizierung auf die Antragstellung durch den Großkunden oder auf die Identifikation des Dritten, der die Vollmacht erteilt, bezieht, befürchten die Verbände, dass sich die Änderung der FZV und die Änderung des OZG entgegenstehen können und es zu widersprüchlichen Anwendungen kommen kann.

Die Gefahr widersprüchlicher Anwendungen wird zu einer hohen Rechtsunsicherheit führen, die zu einem Scheitern der mit der Neufassung der FZV angestrebten Digitalisierung der Kfz-Zulassung für die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen führen könnte. Die bisher geleisteten Investitionen sowohl von der Bundesregierung als auch der Wirtschaft drohen ins Leere zu laufen. Ein mögliches Scheitern dieses bedeutenden Projektes der Digitalisierung der Kraftfahrzeugzulassung hätte erhebliche Auswirkungen auf die Wirtschaft und zugleich auf die Schaffung neuer Arbeitsplätze, da mit den getätigten Investitionen bereits neue Geschäftsmodelle und Unternehmensgründungen einhergehen.

Zur Vermeidung widersprüchlicher Anwendungen halten es die Verbände für erforderlich, den oben dargestellten Ergänzungsvorschlag aufzunehmen. Damit soll sichergestellt werden, dass der Regelungsbestand des § 9a Abs. 2 OZG-E keine spezialgesetzlichen Regelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene umfasst, die Gesetze oder Rechtsverordnungen sind. Dadurch wird sichergestellt, dass es zu keinem Widerspruch zwischen dem OZG und spezialgesetzlichen Regelungen kommt.

b) Eingeschränkte Identifizierungsnachweise des § 9 Abs. 2 OZG-E steht im Widerspruch zur Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung und zu europäischen Rahmenbedingungen

Neben der Erforderlichkeit, die Regelung des § 9a Absatz 2 um einen Satz 2 zu ergänzen, der klarstellt, dass vom Tatbestand dieser Regelung gerade spezialgesetzliche Regelungen sowohl auf Bundes- als auch auf Landesebene, die Gesetze oder Rechtsverordnungen sind, ausgenommen sind, weisen die Verbände auch darauf hin, dass die eingeschränkten Identifizierungsnachweise des § 9 Absatz 2 OZG-E darüber hinaus im Widerspruch zur Digitalisierungsstrategie der Bundesregierung und zu europäischen Rahmenbedingungen stehen.

Am 31. August 2022 veröffentlichte die Bundesregierung ihre Digitalisierungsstrategie, die als wesentliches Element beinhaltet, dass die Verwaltung durch die Digitalisierung vereinfacht wird und damit sowohl die Bedürfnisse der Bürgerinnen und Bürger als auch der Wirtschaft nach einer leistungsfähigen Digitalverwaltung berücksichtigt werden. Digital nutzbare Verwaltungsdienstleistungen können gerade dazu beitragen, Nähe zu den Bürgerinnen und Bürgern sowie der Wirtschaft aufzubauen, um so das Leistungsangebot für beide zu verbessern und eine handlungsstarke Verwaltung zu etablieren.

Die Verbände sehen die von der Bundesregierung verfolgte Zielsetzung jedoch gefährdet, wenn sich die in § 9a OZG-E zur Identifizierung zugelassene Nachweise primär auf die Identifizierung mittels eines Personalausweises beschränken. Gegenwärtig verfügen in der Bundesrepublik schätzungsweise 33,8 Millionen Bürgerinnen und Bürger über einen aktivierten Online-Ausweis und 62,3 Millionen Bürgerinnen und Bürger verfügen über einen Personalausweis im Scheckkartenformat¹. Laut einer aktuellen Studie von PwC wird die Online-Ausweisfunktion des Personalausweises nur von 7 Prozent der Deutschen genutzt, obwohl diese Möglichkeit bereits seit 2010 besteht². Diese Zahlen lassen den Schluss zu, dass digitale Verwaltungsdienstleistungen auf diesem Identifizierungsweg in absehbarer Zeit eher nicht genutzt werden.

Darüber hinaus hat der europäische Gesetzgeber mit der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt einen Rechtsrahmen geschaffen, der die Durchführung elektronischer Transaktionen zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Unternehmen und der öffentlichen Verwaltung stärken soll. Dieser Rechtsrahmen wird jedoch durch eine Beschränkung des Identitätsnachweises für Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland nach dem Personalausweisgesetz unterlaufen, so dass Bürgerinnen und Bürger der Bundesrepublik Deutschland und Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union ungleich behandelt werden.

¹ [Der Personalausweis mit Online-Ausweisfunktion \(bundesdruckerei.de\)](https://www.bundesdruckerei.de).

² [Personalausweisportal - Startseite - Neue Studie über Online-Ausweis und Wallet veröffentlicht](#)

Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V.
Wilhelmstraße 43 / 43 G
10117 Berlin
Registrierter Interessenvertreter: R000774
Tel.: 030-2020 5000
E-Mail: berlin@gdv.de

Verband der Internationalen Kraftfahrzeughersteller e.V.
Rheinbabenallee 43a
14199 Berlin
Registrierter Interessenvertreter – R000890
Tel.: +49(0)6172/98750
E-Mail: office@vdik.de

Verband der Automobilindustrie e.V.
Behrenstraße 35
10117 Berlin
Registrierter Interessenvertreter – R001243
Tel.: +49 (0) 30 / 897842-0
E-Mail: info@vda.de

Zentralverband Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e.V.
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn
Registrierter Interessenvertreter - R001246
Tel.: +49 (0)228 9127-0
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de